

**Gewässerordnung des Crefelder Yacht – Club e.V.  
und des ASV KREVAG e.V.  
für den Yachthafen Bataverstraße, Krefeld - Stand 01.01.2021**

Voraussetzung zur Fischerei ist das Mitführen eines Erlaubnisscheins der o.a. Vereine in Verbindung mit einem (Fünf-)Jahresfischereischein. Diese sind auf Verlangen Polizeibeamten, Beamten der Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld, Fischereiaufsehern und Gewässerwarten der o.a. Vereine vorzuzeigen.

Es gelten die Vorschriften des Landesfischereigesetzes und der dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Die nach Landesrecht geltenden Schonzeiten und Mindestmaße sind einzuhalten. Es ist verpflichtend eine Fangliste zu führen und diese am Ende des Jahres an die Ausgabestelle des Fischereierlaubnisscheins zurückzugeben.

Die Ausübung der Fischerei ist nur an der auf beiliegendem Plan markierten Uferstrecke erlaubt. An den Uferanlagen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Es gelten die zum Naturschutz, zur Fischerei und Jagd erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Zulässig ist nur das Fischen mit zwei Angeln gemäß Erlaubnisschein. Netze, (Köderfisch-)Senken, Setzkescher, Köderfischbehälter usw. sind nicht erlaubt. Beim Angeln mit Raubfischködern ist zwingend die Verwendung eines Raubfischvorfachs (Stahl, Kevlar, Hard-Mono, usw.) mit einer Mindestlänge von 30 cm vorgeschrieben. Das Angeln mit lebenden Köderfischen ist verboten.

Gefangene Fische sind waidgerecht zu töten, bzw. geschonte Fische sind unverzüglich mit der gebotenen Sorgfalt zurückzusetzen.

Es ist nicht gestattet andere Personen mitangeln zu lassen. Ausgelegte Angeln dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Der jeweilige Fischereiausübende muss sich ständig in unmittelbarer Nähe seiner ausgelegten Angeln befinden, um bei einem Anbiss sofort reagieren zu können und somit die Waidgerechtigkeit (§ 17 b TierSchG) zu gewährleisten. Unbeaufsichtigt vorgefundene Angeln werden eingezogen.

Das Aufstellen von Angelschirmen (Wetterschutz ohne festen Boden) ist nur während des Angelns erlaubt. Das Aufschlagen von Zelten, die Benutzung von Grillgeräten sowie offene Feuerstellen sind verboten. Die Angler sind verpflichtet, ihren Angelplatz sauber zu halten. Wer an einem verunreinigten Platz angelt, wird als Verursacher der Verschmutzung angesehen.

Jegliche Bootsbenutzung und Nutzung ferngesteuerter Boote im Zusammenhang mit der Angelei ist verboten.

Es darf je Angler pro Tag maximal 1 kg Anfutter in das Gewässer eingebracht werden.



## Schonzeiten und Mindestmaße lt. Landesfischereiverordnung vom 09.03.2010:

### § 2 Befristete Schonzeiten

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser während der folgenden Zeiten nicht entnommen werden:

1. Seeforellen, Bachforellen und Seesaiblinge vom 20. Oktober bis 15. März,
2. Aale vom 1. Oktober bis 1. März im Rheinhauptstrom (ohne Nebengewässer),
3. Äschen und Nasen vom 1. März bis 30. April,
4. Zander vom 1. April bis 31. Mai,
5. Barben vom 15. Mai bis 15. Juni,
6. Hechte vom 15. Februar bis 30. April.

### § 3 Mindestmaße

Fische nachbenannter Arten dürfen dem Wasser nur entnommen werden, wenn sie mindestens folgende Länge haben, gemessen von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse:

Aal ( <i>Anguilla anguilla</i> L.)	50 cm
Barbe ( <i>Barbus barbus</i> L.)	35 cm
Nase ( <i>Chondrostoma nasus</i> L.)	30 cm
Karpfen ( <i>Cyprinus carpio</i> L.)	35 cm
Hecht ( <i>Esox lucius</i> L.)	45 cm
Aland ( <i>Leuciscus idus</i> L.)	25 cm
Bachforelle ( <i>Salmo trutta</i> forma <i>fario</i> L.)	25 cm
Seeforelle ( <i>Salmo trutta</i> forma <i>lacustris</i> L.)	50 cm
Seesaibling ( <i>Salvelinus alpinus</i> L.)	30 cm
Zander ( <i>Sander lucioperca</i> L.)	40 cm
Äsche ( <i>Thymallus thymallus</i> L.)	30 cm
Schleie ( <i>Tinca tinca</i> L.)	25 cm